



Gaststättengesetz – vorübergehende Gestattung für Vereinsveranstaltungen Änderungen ab 01.06.2025

Liebe Vereinsvorsitzende,

Änderungen der Bayerischen Gaststättenverordnung – was heißt das für Sie?

WICHTIG – Eine fristgerechte Antragstellung (ca. 4 Wochen) ist IMMER erforderlich!

Grundsätzlich war bisher, sobald Alkohol ausgeschenkt wurde, eine sog. „Gestattung“ notwendig. Dies kann jetzt unter bestimmten Bedingungen entfallen, so z.B.

- Für diese Veranstaltung ist in den Vorjahren schon eine Gestattung ausgestellt worden und der/die Vorsitzende des Vereins ist noch derselbe
- Die Veranstaltung hat nur ein geringes Besucheraufkommen

Um grundsätzlich solche Veranstaltungen automatisch als genehmigt gelten zu lassen (Genehmigungsfiktion), sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen **ca. 4 Wochen** vor der Veranstaltung zu stellen, damit wir prüfen können, ob eine Genehmigungsfiktion möglich ist. Diese gilt, sofern zwei Wochen vor der Veranstaltung keine Mitteilung von uns bei Ihnen eingegangen ist.

Die Beteiligung des Landratsamts (z.B. Lebensmittelkontrolle, Jugendamt, etc.) wird von uns wie bisher veranlasst.

Ob die kostenlose Genehmigungsfiktion möglich ist, ist bei jeder Antragstellung eine Einzelfallentscheidung, pauschale Aussagen sind nicht möglich.

Bitte beachten:

Wird ein Antrag weniger als zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung gestellt, kann es nicht mehr rechtzeitig zu einer Genehmigungsfiktion kommen, es wird ein gebührenpflichtiger Bescheid erlassen!

Für Marktfestsetzungen und Veranstaltungen im Volksfestcharakter kann es keine automatische Genehmigung geben, da für solche Veranstaltungen **immer** ein Bescheid erlassen werden muss.

Bitte beachten Sie, dass eine nicht angemeldete Veranstaltung eine Ordnungswidrigkeit ist und auch als solche geahnt werden kann.

Bitte fragen Sie bei Unsicherheiten gerne jederzeit bei uns nach, lieber einmal zu viel als zu wenig!

Ihr Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Untergasse 3
86934 Reichling
www.vg-reichling.de
ordnungsamt@vg-reichling.de
Tel. +49 8194 9302 17



Auf einen Blick:

Anträge bitte schriftlich oder online stellen

<https://www.vg-reichling.de/wp-content/uploads/Antrag-Gestattung.pdf>

<https://www.vg-reichling.de/wp-content/uploads/Fragebogen-Jugendschutz-2025.pdf>

Anzugeben sind:

1. Name und Vorname mit ladungsfähiger Anschrift
 2. Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes
 3. Speisen und Getränkekarte
 4. Angabe Datum der letztmals durchgeführten Veranstaltung, bzw. Kopie Bescheid
 5. Beiblatt Jugendschutz
 6. Verkehrsrechtliche Besonderheiten (Straßensperrungen etc.) sind immer separat anzugeben und werden mittels eigenen Bescheids erteilt.
- Anträge ca. 4 Wochen vor Veranstaltung
 - bei verspäteter Antragstellung (unter zwei Wochen vor Veranstaltungsdatum) ist keine kostenfreie Genehmigungsfiktion möglich
 - keine Antragstellung vor Veranstaltung = Ordnungswidrigkeit